



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Freitag, 28.08.2026

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) Sulzbach-Rosenberg Jahresabschlussbericht zum 31.12.2025	117
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	120
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2026	120
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe	121
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2026	123
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2026	124

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) Sulzbach-Rosenberg Jahresabschlussbericht zum 31.12.2025

Im Zeitraum vom 14.09. – 25.09.2026 liegt im Vorstandsekretariat des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg folgender Jahresabschlussbericht für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus:

Feststellungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2025:

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss und Lagebericht fest.
- Der Jahresverlust 2025 wird durch den Landkreis Amberg-Sulzbach ausgeglichen.
- Dem im Geschäftsjahr 2025 leitenden Vorständen des Kommunalunternehmens, Herrn Roland Ganzmann und Herrn Thomas Baldauf, wird Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An das Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach, Sulzbach-Rosenberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 79 LKrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 18.05.2026
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Am Mittwoch, 02.09.2026, findet im Rathaus der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, 92237 Sulzbach-Rosenberg, um 09.00 Uhr im Mittleren Rathaussaal eine nicht öffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

gez.
Stefan Frank
Erster Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 10, 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 93.610,-- EUR
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.920,-- EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Ebermannsdorf, den 20.08.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Erich Meidinger
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20.08.2026 -Az: 43-941.01.07- festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab dem Tag der Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeindeverwaltung Ebermannsdorf, Rathausplatz 1) öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ebermannsdorf, den 20.08.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Erich Meidinger
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.07.2026 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehaltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Satz 1 gilt auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 95,00 Euro.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 47,50 Euro.
- (3) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A gelten mit dem gleichen Vorhundertssatz unmittelbar für die Pauschalentschädigungen nach Abs. 1 und 2.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum 15. eines Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 09.09.2020 außer Kraft.

Ebermannsdorf, den 16.07.2026
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
 gez.
 Erich Meidinger
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Weizbach) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	545.900,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	39.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

§ 4

1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 439.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 70 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 6.284,29 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Ensdorf, 24.08.2026

gez.

Hans Ram

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Ensdorf, 24.08.2026

gez.

Hans Ram

Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2026

- I. Aufgrund der Art. 40 Abs 1 des Gesetzes überkommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.423.156,00 €
-----------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	376.836,00 €
-----------------------------------	--------------

b.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Ursensollen, 23.07.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
gez.

Hummel

1. Verbandsvorsitzender

- II. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 20.08.2026 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.
- III. Die Satzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ursensollen, Zum Wasserwerk 12, innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt eine Woche lang öffentlich auf.

Ursensollen, 27.08.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
gez.

Hummel

Verbandsvorsitzender